MARKT BURGHASLACH

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung – PlakatVO)

Vom 01.09.2025

Auf Grund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, erlässt der Markt Burghaslach folgende Verordnung:

§ 1
Beschränkung des Anbringens von Anschlägen und der Darstellungen durch Bildwerfer

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur an den von dem Markt Burghaslach hierfür bestimmten Flächen (Anschlagtafeln – Standorte vgl. Anlage 1) angebracht werden. Je Anschlagtafel ist nur jeweils ein Plakat des Anschlagenden für den gleichen Zweck zulässig. § 2 bleibt unberührt.

(2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch den Markt Burghaslach vorgeführt werden.

(3) Anschläge sind insbesondere Plakate, Transparente, Zettel, Schriftstücke und Tafeln. Öffentlich sind Anschläge, die im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder die vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.

(4) Anschläge, die auf Veranstaltungen hinweisen, dürfen abweichend von Abs. 1 auch am Ort der Veranstaltung angebracht werden. Die Veranstalter und die zur Verfügung über die Anschlagstelle Berechtigten sind verpflichtet, die Anschläge nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.

(5) Abs. 1 findet keine Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) einschließlich der Sondernutzungssatzung, des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt.

(6) Auf Anschläge öffentliche-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, ist diese Verordnung nicht anwendbar, wenn die Anschläge an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln oder in Schaukästen an eigenen Gebäuden und Grundstücken, ihrer sonstigen Versammlungsräume sowie durch den Markt Burghaslach zugelassenen Stellen angebracht sind.

§ 2
Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen

(1) Vor Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden dürfen politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie vertretungsberechtigte Personen bei Volks- und Bürgerbegehren bis zu sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen anbringen.

(2) Vor politischen Veranstaltungen dürfen politische Parteien, Wählergruppen und Aktionsbündnisse, deren mindestens zwei Parteien angehören, bis zu sechs Wochen vor der Veranstaltung Plakatständer und Plakate auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Stellen jedoch nicht im Zeitraum nach Abs. 1 anbringen. Die Veranstaltungsplakate müssen deutliche Angaben zu Ort und Zeit der Veranstaltung enthalten; die Darstellung von Personen ist zulässig.

(3) Wenn für politische Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 plakatiert wird und sich unmittelbar danach Plakatierungen für Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden nach § 2 Abs. 1 anschließen, müssen die Plakatstandorte gewechselt werden. Stellplätze dürfen nicht durch Veranstaltungsplakatierungen für Plakatierungen im Anschluss stattfindender Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden reserviert werden.

(4) Plakatständer und Plakate müssen innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Wahl, der Abstimmung oder der Veranstaltung entfernt werden.

(5) Soweit das Aufstellen von Plakatständern unter Benutzung von Straßenbestandteilen eine Sondernutzung im Sinne des Straßenrechts darstellt, sind vor der Plakatierung eine Sondernutzungserlaubnis nach Straßenrecht oder Ausnahmegenehmigungen nach Straßenverkehrsrecht einzuholen. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 5

§ 3
Ausnahmen

(1) Der Markt Burghaslach kann anlässlich besonderer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

(2) Anschläge von Zirkussen, Kleintheatern und sonstigen Kleinkunstveranstaltungen für Veranstaltungen im Gemeindegebiet dürfen an privaten Einfriedungen, Geländern oder Mauern frühestens zwei Wochen vor der ersten Veranstaltung genehmigungsfrei angebracht werden und sind innerhalb von vier Tagen nach der letzten Veranstaltung zu entfernen.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 1 öffentlich Anschläge anbringt oder anbringen lässt,

2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt oder vorführen lässt,

3. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 2 und § 2 Abs. 4 Plakate nicht fristgerecht entfernt,

4. entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Anschläge anbringt oder nicht fristgerecht entfernt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Burghaslach, 02.09.2025

L u t h e r
Erster Bürgermeister

Anlage 1

zu § 1 Abs. 1

der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, insbesondere Plakaten, und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung – PlakatVO)

Aufstellung über die öffentlichen Anschlagtafeln im Markt Burghaslach (Standorte):

Burghaslach
- Nürnberger Str. vor Hs.-Nr. 4
- Schülerwartehalle am Kirchplatz
- Abzweigung Würzburger-/Fürstenforster Str. (Ampelanlage)

Breitenlohe
- Am Feuerwehrhaus gegenüber Hs.-Nr. 71

Gleißenberg
- Gegenüber Anwesen Hs.-Nr. 31/33

Niederndorf
- Ortsmitte an der Straßenkreuzung

Fürstenforst
- Ortsmitte nähe Gasthaus

Freihaslach
- Ortsmitte hinter dem Gemeinschaftshaus – Hs.-Nr. 2a

Münchhof
- Ortsmitte neben der Schülerwartehalle

Burghöchstadt
- Ortsmitte am Dorfbrunnen

Unterrimbach
- Ortsmitte am Dorfplatz

Kirchrimbach
- Gegenüber Anwesen Hs.-Nr. 8 (am Dorfbrunnen)

Oberrimbach
- An der Bushaltestelle/Schülerwartehalle gegenüber Hs.-Nr. 25

Rosenbirkach
- Ortsmitte an der Scheunenwand Anwesen Hs.-Nr. 5

Seitenbuch
- Ortsmitte „Pavillon“ gegenüber Hs.-Nr. 14 (Buswartehalle)